



**Öffentlich rechtliche Vereinbarung**  
**zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses**  
**Kehl, Appenweier, Willstätt**

zwischen

der Stadt Kehl am Rhein  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Toni Vetrano

der Gemeinde Appenweier  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manuel Tabor

der Gemeinde Willstätt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Huber

**Präambel**

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse bilden die Stadt Kehl am Rhein sowie die Gemeinden Appenweier und Willstätt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), in der derzeit gültigen Fassung, den gemeinsamen Gutachterausschuss „Kehl, Appenweier, Willstätt“ und errichten hierzu eine gemeinsame Geschäftsstelle. Hierzu wird gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinden Appenweier und Willstätt (übertragende Gemeinden) übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Kehl am Rhein (erfüllende Gemeinde).

(2) Die Stadt Kehl am Rhein kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

## **§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung**

(1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem / einer Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachter\*innen.

(2) Die Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Gutachterausschusses wird wie folgt festgelegt:

Stadt Kehl	12 Vertreter*innen
Gemeinde Appenweier	5 Vertreter*innen
Gemeinde Willstätt	5 Vertreter*innen
Finanzbehörde	1 Vertreter*innen und dessen Stellvertreter*innen

Dieser Verteilung liegt die Einwohnerzahl vom 30.06.2020 zu Grunde. Bei einer Erhöhung der Einwohnerzahl einer der beteiligten Gemeinden um 10% oder mehr wird das Verhältnis der Anzahl der Gutachter zum nächstmöglichen Beststellungszeitraum neu festgelegt. Die genaue Anzahl und Verteilung der Gutachter\*innen ist in der Geschäftsordnung nachzuvollziehen.

Alle Mitglieder des Gutachterausschusses müssen sachkundig sein.

(3) Ein Gutachter\*in und ein Stellvertreter\*in müssen Bedienstete der zuständigen Finanzbehörde sein; sie werden von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

(4) Jede der beteiligten Gemeinden kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter\*innen einen stellvertretende\*n Vorsitzenden\*innen vorschlagen. Im Falle der Stadt Kehl ist dies der/die Leiter/in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

(5) Die beteiligten Gemeinden werden sich bemühen, aus dem Kreis der vorgeschlagenen stellvertretende\*n Vorsitzenden\*innen gemeinsam die / den Vorsitzende\*n zur Bestellung vorzuschlagen. Gelingt dies nicht in längstens acht Wochen, obliegt das Vorschlagsrecht der erfüllenden Gemeinde.

(6) Die / der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter\*innen werden unter Beachtung von § 2 Abs. 2 GuAVO aus den Vorschlägen vom Gemeinderat der Stadt Kehl am Rhein bestellt.

(7) Bei Ortsterminen müssen mindestens drei Gutachter\*innen teilnehmen. Davon soll mindestens ein\*e Vertreter\*in aus der jeweiligen Gemeinde, auf deren Gemarkungsgebiet sich das Bewertungsgrundstück befindet, sein.

### **§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung**

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Kehl, Appenweier, Willstätt wird bei der Stadt Kehl am Rhein eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Kehl am Rhein zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Kehl am Rhein. Sie wird sich hierüber mit den übertragenden Gemeinden ins Benehmen setzen.
- (3) Die Personalausstattung wird zweijährlich im Rhythmus der Abrechnungen von der erfüllenden Gemeinde überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den übertragenden Gemeinden mit dem jeweils zugehörigen Geschäftsbericht vorgelegt. Zeigt sich, dass ein Mehr- oder Minderbedarf besteht, so ist die Personalausstattung im Benehmen zwischen der erfüllenden Gemeinde und den übertragenden Gemeinden von der erfüllenden Gemeinde anzupassen.

### **§ 4 Gebührenerhebung und Gebührensatzung**

- (1) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der des Gutachterausschusses der Stadt Kehl und deren Geschäftsstelle vorgesehenen Satzung der Stadt Kehl am Rhein erhoben.
- (2) Die Stadt Kehl am Rhein kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Kehl und der Gebiete der übertragenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

### **§ 5 Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Sämtliche bei der Stadt Kehl am Rhein anfallenden Kosten, die sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergeben (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie die Entschädigungen der Gutachter) sind nach Maßgabe der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO) von den beteiligten Gemeinden zu tragen und anteilig, nach Abzug des auf die erfüllende Gemeinde entfallenden Anteils, an die Stadt Kehl am Rhein zu erstatten, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen gedeckt sind.

(2) Die Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % angesetzt wird. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Kostenerstattung die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

(3) Die übertragenden Gemeinden zahlen an die Stadt Kehl am Rhein bis zum 30. Juni einen Kostenvorschuss in Höhe von 15.000,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Für die Folgejahre wird der zu zahlende Vorschuss jeweils mit der Abrechnung für das vorausgegangene Jahr von der erfüllenden Gemeinde neu festgesetzt.

(4) Die Geschäftsstelle rechnet jährlich, in der Regel vor Ablauf des folgenden Monats März, über die Kosten ab und übermittelt den übertragenden Gemeinden diese Abrechnung. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten, gegenseitige Hilfeleistung**

(1) Die übertragenden Gemeinden überlassen der Geschäftsstelle kostenlos sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen. Soweit erforderlich, werden die übertragenden Gemeinden der Geschäftsstelle erforderliche Vollmachten, Zustimmungen o.Ä. auf Anforderung unverzüglich erteilen.

(3) Die beteiligten Gemeinden werden der erfüllenden Gemeinde und einander zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Möglichkeit und Zumutbarkeit jegliche fachtechnische Unterstützung zur Aufgabenerfüllung leisten.

(4) Anfallende Kosten für die Datenmigration werden von den übertragenden Gemeinden entrichtet.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Die Stadt Kehl am Rhein gewährleistet die Beachtung des geltenden Datenschutzrechts in ihrem Verantwortungsbereich als erfüllende Gemeinde. Die übertragenden Gemeinden bleiben verantwortlich für die Gewährleistung des Datenschutzes in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die beteiligten Gemeinden haben unter Beachtung des Datenschutzes Anspruch auf die Übermittlung der sie betreffenden Daten.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Bodenrichtwertzyklus gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den beiden anderen beteiligten Gemeinden zu erklären. Sie bedarf der Schriftform. Die telekommunikative Übermittlung der Kündigung und anderer einseitiger, rechtsgestaltender Willenserklärungen – insbesondere durch Fax oder durch einfache E-Mail – ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet, sich auseinanderzusetzen.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgen erstmalig zum 01. Juli 2021. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung, § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ bzw. das in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Datum).

(2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden bis spätestens zum 30.06.2021 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Diese Daten sind dem Gemeinsamen Gutachterausschuss Kehl, Appenweier, Willstätt zur Verfügung zu stellen.

(3) In der Übergangsphase entstehende Kosten auf Seiten der Stadt Kehl am Rhein werden gemäß § 5 auf die Beteiligten verteilt und erstattet.

(4) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Abs. 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Der Dienstsiegel ist zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, das ist das Regierungspräsidium Freiburg (§§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ).
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Gemeinden unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Sie wird am 01.07.2021 rechtswirksam, sofern die Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 GKZ zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit bis zu diesem Datum zu erfüllen. Andernfalls wird die Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (5) Die Stadt Kehl am Rhein teilt der zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung (ZGG) die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Kehl, Appenweier, Willstätt nach § 1 Abs. 1 Satz 4 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung unverzüglich mit.

**Für die Stadt Kehl**

Kehl, den 24.03.2021



Toni Vetrano  
Oberbürgermeister



**Für die Gemeinde Appenweier**

Appenweier, den 31.03.2021



Manuel Tabor  
Bürgermeister



**Für die Gemeinde Willstätt**

Willstätt, den 29.03.2021



Christian Huber  
Bürgermeister

